

Satzung „La Bohème Heppenheim e.V.“

Präambel

Seit über 40 Jahren ist unser Café La Bohème ein fester Bestandteil und eine Institution des Lebens in Heppenheim. Über Generationen sind nicht nur Heppenheimer*innen hier ein- und ausgegangen, haben sich getroffen, gefeiert, Freundschaften geschlossen, Schulpausen überbrückt oder einfach zu Hause gefühlt und das Leben genossen. Ob alteingesessene Heppenheimer oder neue Besucher, wer die Tür zum La Bohème öffnet, fühlt sich willkommen und wird Teil einer Familie – unserer „LaBo“- Familie.

Als Gemeinschaft von Menschen mit unterschiedlichsten Biografien und individuellen Erfahrungen haben wir den Verein „La Bohème Heppenheim e.V.“ ins Leben gerufen, um diesen einzigartigen Ort weiterzuführen und im Kern zu bewahren und gleichzeitig Raum für neue Ideen sowie gemeinsame soziale und kulturelle Projekte zu schaffen. Wir wollen einen Ort der Begegnung und des Miteinanders gestalten, der die Menschen verbindet und stärkt.

Wir öffnen die Türen für alle, die Teil dieser Geschichte sein wollen. Wir glauben an die Kraft des Miteinanders, an die Vielfalt, die uns bereichert, und an die Freude, die wir teilen. Unser Verein steht für Offenheit, Toleranz und Wertschätzung jeder und jedes Einzelnen.

Für einen fairen Umgang untereinander, mit unseren Partnern und unseren Gästen. Er steht für eine Zukunft, in welcher das La Bohème durch unseren gemeinsamen Einsatz und soziales Engagement weiterhin ein Ort der sozialen Vielfalt bleibt, der Menschen jeder Herkunft und jeden Alters zusammenbringt und ihr Leben bereichert.

La Bohème – das Café mit dem besonderen Akzent.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „La Bohème Heppenheim e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 64646 Heppenheim.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres.

§ 2 Zweck, Gegenstand und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Volksbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO) sowie die Förderung des Ehrenamts und bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger oder kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb des "Café La Bohème" in Heppenheim als offene, inklusive Begegnungsstätte. Dieses Café dient als Mittel zur Schaffung eines Treffpunkts, der die soziale Teilhabe von Menschen jeden Alters, jeder Herkunft und unterschiedlicher sozialer Hintergründe fördert. Dies beinhaltet unter anderem die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Bildungsangeboten, die den Austausch und das Miteinander der Menschen fördern.

- (3) Der Verein unterstützt die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen, Initiativen und Projekten in Heppenheim und Umgebung, um diese Ziele zu verwirklichen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Vereinsbetrieb basiert auf aktiver ehrenamtlicher Mitarbeit seiner Mitglieder. Nach Bedarf und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit können externe Personen oder Dienstleister hinzugezogen werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft können natürliche Personen, Personengesellschaften oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts erwerben, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser Beschluss ist der/dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Es gibt zwei Arten der Mitgliedschaft:
 - a) Ordentliche Mitglieder:
Jede natürliche und juristische Person, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen und fördern möchte, kann ordentliches Mitglied werden. Sie hat Stimm- und Wahlrecht.
 - b) Fördermitglieder
Jede natürliche und juristische Person, die den Zweck des Vereins unterstützen, ohne sich aktiv an der Vereinsarbeit zu beteiligen, kann Fördermitglied werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch ihren festgelegten Mindestbeitrag und haben darüber hinaus die Möglichkeit, einen beliebigen höheren Betrag zu entrichten. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - (a) Rechte
 - Teilnahme an der Mitgliederversammlung: Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an der jährlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen
 - Antrags- und Rederecht: Mitglieder dürfen Anträge stellen und zu allen Punkten auf der Tagesordnung das Wort ergreifen.
 - Stimm- und Wahlrecht: Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Es kann den Vorstand wählen oder in den Vorstand gewählt werden.

- Informationsrecht: Mitglieder haben das Recht, Auskünfte über alle Angelegenheiten des Vereins zu verlangen
- Recht auf Nutzung der Vereinsangebote und -einrichtungen.

(b) Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- die Interessen des Vereins zu fördern sowie die Satzung inklusive der Präambel und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten
- dem Verein ihre Anschrift und, soweit vorhanden, eine E-Mail-Adresse oder anderen elektronischen Kontakt sowie deren Veränderung mitzuteilen.

- (5) Die Art der Mitgliedschaft ist durch schriftlichen Antrag und Zustimmung des Vorstands änderbar.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand und der Beirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan des Vereins. Sie wird vom Vorstand durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, darüber hinaus, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dies verlangt.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstands. Durch Beschluss kann der Vorsitz einem anderen Mitglied des Vereins oder einer Vertretung übertragen werden. Der/die Vorsitzende der Mitgliederversammlung ernennt die Schriftführung und die erforderlichen Stimmzähler.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder haben bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt u.a. über
 - Wahl und Abberufung des Vorstands
 - Wahl und Abberufung eines Beirats
 - den Jahresbericht und Entlastung des Vorstands
 - Erhebung und Höhe der Mitglieds- und Förderbeiträge
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins

- nach dem Gesetz und der Satzung vorgesehenen Gegenstände
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Diese ist von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen. Das Protokoll muss Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Versammlungsleitung und der Schriftführung, die Zahl der erschienenen Mitglieder sowie die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
 - (7) Die Mitgliederversammlung kann sich mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung geben.
 - (8) Für Satzungsänderungen ist eine drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
 - (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

§ 6 Virtuelle Versammlung, hybride Versammlung und Versammlung im gestreckten Verfahren

- (1) Die Mitgliederversammlung kann ohne physische Präsenz der Mitglieder an einem Ort abgehalten werden (virtuelle Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern in Form eines Protokolls mitgeteilt wird und alle teilnehmenden Mitglieder ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Bei der Einberufung sind insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann, mitzuteilen.
- (2) Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann auch wahlweise am Ort der Versammlung physisch oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort erfolgen (hybride Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern in Form eines Protokolls mitgeteilt wird, die Mitglieder, die ohne physische Anwesenheit am Ort der Versammlung teilnehmen, ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und der Vorstand durch physisch am Ort der Versammlung anwesende Mitglieder vertreten sind. Abs. 1, S. 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Ausübung von Stimmrechtsvollmachten ohne physische Anwesenheit in der Mitgliederversammlung ist nur zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform nachgewiesen wird.

§ 7 Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Mitgliederversammlung

- (1) Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Mitgliederversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer

Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

(2) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden und der Kassenverwaltung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Vorstandssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Vorstandssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen oder elektronisch zu signieren.
- (6) Wird über geschäftliche Angelegenheiten des Vereins beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten oder Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (7) Der Vorstand führt den Verein in eigener Verantwortung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Vorstand trifft die zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele erforderlichen Maßnahmen, ihm obliegt die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (9) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss Prokura und Handlungsvollmacht erteilen

- (10) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit und legt ihr Rechnung über die Kassenführung vor. Die Jahresabrechnung muss durch zwei unparteiische Kassenprüfer/innen geprüft werden, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 9 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung eines Beirats beschließen. Die Anzahl der Beiratsmitglieder, welche zwischen drei und fünf liegen soll, wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen wichtigen strategischen und ideellen Fragen zu beraten und zu unterstützen. Er hat keine Vertretungsbefugnis und kann den Verein nicht nach außen hin vertreten.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder seine Ziele schwerwiegend verstoßen hat. Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere vor bei:
 - Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge nach mehrmaliger Mahnung.
 - Schädigung des Ansehens des Vereins.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein seine aktuelle Anschrift und E-Mail-Adresse mitzuteilen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es für den Verein nicht mehr erreichbar ist.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Über den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Förderung der Volksbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), der Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO) sowie der Förderung des

Ehrenamts und bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger oder kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO) im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 12 Bekanntmachungen

- (1) Sofern durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen die Bekanntmachungen des Vereins auf dessen Website. Der Vorstand ist für die Aktualität und Zugänglichkeit der Bekanntmachungen verantwortlich.
- (2) Wichtige Mitteilungen, wie Einladungen zur Mitgliederversammlung, werden den Mitgliedern per E-Mail oder auf dem Postweg zugestellt.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 22.10.2025 in Heppenheim in ihrer ersten Fassung beschlossen.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.01.2026 wurde die Satzung in ihrer geänderten Fassung angenommen.
- (3) Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.